
S 8 AS 1649/23

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	2.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 AS 1649/23
Datum	18.10.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 AS 2986/23
Datum	24.01.2024

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der KlÄ¼gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Ulm vom 18.Ä Oktober 2023 wird zurÄ¼ckgewiesen.

AuÄ¼ßergerichtliche Kosten sind auch fÄ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob das Klageverfahren S 8 AS 132/23 beendet ist.

Die KlÄ¼gerin bezieht Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vom Beklagten. Mit Bescheid vom 12.Ä Dezember 2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.Ä Januar 2023 wies der Beklagte die KlÄ¼gerin der MaÄ¼nahme â¼¼UnterstÄ¼tzung mit Gesamtheitlichen Ansatzâ¼¼ des K1 Bildungswerk I1 GmbH U1 vom 13.Ä Dezember 2022 bis 12.Ä Juni 2023 zu.

Am 19.Ä Dezember 2022 beantragte die KlÄ¼gerin GewÄ¼hrung einstweiligen

Rechtsschutzes beim Sozialgericht (SG) Ulm (S 6 AS 2790/22 ER). In diesem Verfahren teilte der Beklagte mit Schreiben vom 28. Dezember 2022 mit, dass keine Sanktion durch den Beklagten erfolgen werde, da die Voraussetzungen einer Sanktionierung durch das bestehende Sanktionsmoratorium und die entsprechende Rechtsfolgenbelehrung nicht vorlägen. Mit Beschluss vom 13. Januar 2023 lehnte das Sozialgericht Ulm den Antrag ab. Nachdem die Klägerin das Verfahren nach Einlegung der Beschwerde für erledigt erklärte, entschied das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg mit Beschluss vom 31. Januar 2023 über die Kosten des Verfahrens (L [7 AS 179/23](#) ER-B).

Am 17. Januar 2023 hat die Klägerin Klage zum SG erhoben (Az.: S 8 AS 132/23) und die Aufhebung des Bescheides vom 12. Dezember 2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Januar 2023 begehrt. Die Maßnahme sei zu unbestimmt und ihr Zweck und Ziel werde nicht deutlich. Der zeitliche Umfang sei mit „Vollzeit“ angegeben, was ihr aufgrund der Pflege ihrer Schwiegereltern so nicht möglich sei.

Der Beklagte ist dieser Klage entgegengetreten.

Nach dem Hinweis des SG vom 19. Juni 2023, dass die Maßnahme am 12. Juni 2023 geendet habe und sich der Verwaltungsakt daher erledigt habe, hat der Bevollmächtigte der Klägerin mit Schreiben vom 30. Juni 2023 das Verfahren für erledigt erklärt und beantragt, dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Mit Beschluss vom 2. August 2023 hat das SG die Erstattung außergerichtlicher Kosten der Klägerin abgelehnt. Die Klage sei voraussichtlich als unzulässig abzuweisen gewesen, da das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis selbst bei Klageerhebung bereits nicht vorgelegen habe. Dieses sei spätestens mit der Erklärung des Beklagten vom 28. Dezember 2022 im Eilverfahren, also noch vor Klageerhebung, entfallen, mit welcher der Beklagte erklärt habe, dass keine Sanktion erfolgen werde.

Mit Schreiben vom 3. August 2023 hat der Bevollmächtigte der Klägerin erklärt, die Erledigungserklärung vom 30. Juni 2023 werde hiermit wegen Irrtums angefochten und es werde beantragt, dem Verfahren Fortgang zu geben.

Mit Gerichtsbescheid vom 18. Oktober 2023 hat das SG festgestellt, dass die zunächst unter dem Aktenzeichen S 8 AS 132/23 geführte Klage erledigt ist. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, dass, nachdem im Verfahren S 8 AS 132/23 ursprünglich gegen die Zuweisung zur einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach dem SGB II geklagt worden seien, nunmehr der Fortgang des Verfahrens begehrt werde. Das klägerische Begehren sei sinngemäß auf die Aufhebung des Bescheides vom 12. Dezember 2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Januar 2023 und der Fortführung des zunächst abgeschlossenen Klageverfahrens gerichtet. Die Klägerin habe die unter dem Aktenzeichen S 8 AS 132/23 geführte Klage

einseitig fÄ¼r erledigt erklÄ¼rt, was als KlagerÄ¼cknahme auszulegen sei. In dem gerichtskostenfreien Verfahren sei eine einseitige ErledigungserklÄ¼rung als KlagerÄ¼cknahme zu behandeln, weil an die Unterscheidung zwischen ErledigungserklÄ¼rung und KlagerÄ¼cknahme keine Kostenfolgen gebunden sei; vielmehr bedÄ¼rfe es in beiden FÄ¼llen auf Antrag einer Kostenentscheidung nach [Ä§ 102 Abs. 3](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG). Die unter dem Aktenzeichen S 8 AS 132/23 gefÄ¼hrte Klage sei wirksam zurÄ¼ckgenommen, was den Rechtsstreit gemÄ¼ß [Ä§ 102 Abs. 1 Satz 2 SGG](#) in der Hauptsache erledigt habe. Ä¼ber die Zuweisung zu einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach dem SGB II sei daher nicht mehr zu entscheiden. Die anwaltlich vertretene KlÄ¼gerin habe nÄ¼mlich durch ihre mit Schriftsatz vom 30.Ä Juni 2023 erklÄ¼rte ErledigungserklÄ¼rung unmissverstÄ¼ndlich zum Ausdruck gebracht, ihr Klagebegehren nicht mehr weiter verfolgen zu wollen. Als Prozesshandlung kÄ¼nne die KlagerÄ¼cknahme grundsÄ¼tzlich weder entsprechend dem bÄ¼rgerlich-rechtlichen Vorschriften wegen Irrtums oder Drohung ([Ä§Ä§ 119, 123](#) BÄ¼rgerliches Gesetzbuch â BGB -) angefochten noch widerrufen werden. Sie sei eine gestaltende Prozesshandlung, auf die die Vorschriften des bÄ¼rgerlichen Rechts Ä¼ber Nichtigkeit, Widerruf und Anfechtung nicht anwendbar seien. Hinsichtlich ihrer Voraussetzungen und Formerfordernisse unterlÄ¼gen sie dem Prozessrecht und nicht dem materiellen Recht. Daher sei es grundsÄ¼tzlich unerheblich, ob ein Irrtum vorliege. GrÄ¼nde fÄ¼r die Wiederaufnahme des Verfahrens gemÄ¼ß [Ä§ 579 Abs.1 SGG](#) i.V.m. [Ä§ 578](#) ff. Zivilprozessordnung (ZPO) seien nicht ersichtlich. Eine Nichtigkeitsklage nach [Ä§ 179 ZPO](#) oder Restitutionsklage nach [Ä§ 580 ZPO](#) sei jeweils nur zulÄ¼ssig bei schwersten VerstÄ¼ßen gegen das Prozessrecht bzw. schwersten MÄ¼ngeln bei der Willensbildung. HierfÄ¼r seien keinerlei Anhaltspunkte vorgetragen oder sonst ersichtlich. Die Wiederaufnahme des Verfahrens sei im Ä¼brigen auch nicht gemÄ¼ß [Ä§ 179 Abs. 2 SGG](#) statthaft. Es sei kein Beteiligter strafgerichtlich verurteilt worden, weil er Tatsachen, die fÄ¼r die Entscheidung der Streitsache von wesentlicher Bedeutung gewesen seien, wissentlich falsch behauptet oder vorsÄ¼tzlich verschwiegen habe.

Gegen den dem BevollmÄ¼chtigten der KlÄ¼gerin gegen elektronisches Empfangsbekanntnis am 20.Ä Oktober 2023 zugestellten Gerichtsbescheid hat der BevollmÄ¼tigte der KlÄ¼gerin fÄ¼r diese am 21.Ä Oktober 2023 beim SG Berufung erhoben. Die Berufung ist nicht begrÄ¼ndet worden.

Die KlÄ¼gerin beantragt sinngemÄ¼ß,

unter Aufhebung des Gerichtsbescheids des Sozialgerichts Ulm vom 18. Oktober 2023 das Klageverfahren S 8 AS 132/23 fortzusetzen und den Bescheid des Beklagten vom 12.Ä Dezember 2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.Ä Januar 2023 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÄ¼ckzuweisen.

Der Beklagte hat sich mit Schreiben vom 22. November 2023 und die Klägerin mit Schreiben vom 27. November 2023 mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Wegen der weiteren Darstellung des Sachverhalts wird auf die Klageakten des SG (S 8 AS 132/23 und [S 8 AS 1649/23](#)) und die Berufungsakte des Senats Bezug genommen

Entscheidungsgründe

Der Senat konnte auf Grund der Zustimmung der Beteiligten gem. [Â§ 124 Abs. 2 SGG](#) ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

Das Begehren der Klägerin hat kein Erfolg.

Die nach den [Â§ 143, 144 Abs. 1, Abs. 3 SGG](#) statthafte unter Beachtung der maßgeblichen Form- und Fristvorschriften ([Â§ 152 Abs. 1 und Abs. 3 SGG](#)) eingelegte Berufung ist zulässig.

Die Berufung ist jedoch unbegründet. Das SG hat mit Gerichtsbescheid vom 18. Oktober 2023 zu Recht festgestellt, dass der Rechtsstreit S 8 AS 132/23 beim SG wirksam beendet ist.

Die diesen Rechtsstreit beendende Prozesshandlung findet sich in der Erklärung des Bevollmächtigten der Klägerin vom 30. Juni 2023, mit der er den vorgenannten Rechtsstreit für erledigt erklärt hat. Im Unterschied zum Zivil- und Verwaltungsprozess führt im sozialgerichtlichen Verfahren bereits die einseitige Erledigungserklärung zur Beendigung des Rechtsstreits in der Hauptsache (vgl. Bundessozialgericht â BSG â Urteil vom 20. Dezember 1995 â 6 Ra 18/95 â in Soziale Sicherheit 1996, 358). Die Erledigungserklärung hat hier anders als nach [Â§ 91a ZPO](#) oder [Â§ 161 Abs. 2](#) Verwaltungsgerichtsordnung â VwGO â keine eigenständige, insbesondere kostenrechtliche Bedeutung; sie stellt sich je nach prozessualer Konstellation entweder als Annahme eines von der Beklagten abgegebenen Anerkenntnisses oder â wie im vorliegenden Fall â als Klagerücknahme dar. In beiden Fällen führt die Abgabe der entsprechenden Prozessklärung zur Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache ([Â§ 101 Abs. 2](#), [Â§ 102 Satz 2 SGG](#)).

Der Bevollmächtigte der Klägerin hat mit Schriftsatz vom 30. Juni 2023 das Klageverfahren S 8 AS 132/23 ausdrücklich für erledigt erklärt. Die Erledigungserklärung, die in der Sache eine Klagerücknahme ist, ist eine Prozesshandlung, die das Gericht und die Beteiligten bindet. Sie kann grundsätzlich nicht widerrufen oder wegen Irrtum angefochten werden (vgl. BSG, Urteil vom 8. September 2015 â B 1 KR 1/15 R -, [BSGE 119, 293](#) ff.; B. Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt SGG, 14. Aufl., [Â§ 102 Rn. 7c](#) mit weiteren Nachweisen). Damit ist für die Fortführung des Rechtsstreits S 8 AS 132/23 kein Raum mehr.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision ([Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG](#)) liegen nicht vor. Â

Â

Erstellt am: 19.04.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024